

*Daniel Heymann/Constantin Luft/Hannah Reith**

Wer denken will, fliegt raus

Eine „absolventische“ Kritik am ersten juristischen Staatsexamen

Das Prädikatsexamen ist der vermeintliche Lackmustest der guten Juristin.¹ In Wahrheit handelt es sich eher um eine Feuerprobe: Warum das begehrte „VB“ Prüflinge nicht glücklich, sondern einfach nur erleichtert zurücklassen muss, beschreiben in diesem Text diejenigen, die diese Erfahrung kürzlich gemacht haben.

„Wer nicht denken will, fliegt raus!“ Joseph Beuys war mächtig angesäuert, als er die Worte auf der documenta vor mehr als 40 Jahren seinen nur mittelmäßig motivierten Seminaristen entgegen schleuderte. Reflektiert man die gegenwärtige Gestalt der ersten juristischen Prüfung, kann man der Verlockung, diesen legendären Wutausbruch kurzerhand umzudrehen, kaum widerstehen. In weiten Teilen könnte die Devise nämlich lauten: Wer denken will, fliegt raus.

A. Anamnese

Ein solcher Befund gibt zweifellos Anlass zur Sorge um den Zustand der ersten Staatsprüfung und uns die Motivation, diesen Text zu verfassen. Um zu einer Diagnose und schließlich zu möglichen Therapieansätzen zu gelangen, bedarf es zunächst eines Blickes auf die „Vorgeschichte der Patientin“.

I. Empörung auf Wiedervorlage?

Unmut über das Staatsexamen gab es freilich schon immer:² Im ablaufenden 18. Jahrhundert war der Entstehungsprozess des Allgemeinen Preußischen Landrechts auch Aufhänger für Debatten über den Stellenwert des römischen Rechts in der juristischen Ausbildung. Die Universitäten betonten das Wissenschaftideal der Jurisprudenz, und man warnte nachdrücklich davor, dem Staat bloße „Gedächtnishelfer“ für das geltende Recht heranzuzüchten. Etwas besser in Erinnerung sind vielleicht noch die sozialwissenschaftlichen Reformdiskussionen der 1960er. Und in jüngerer Zeit lieferte vor allem die

* Wir danken insbesondere Leonie Brinkmann, Nora Markard, Sabrina Mühlenbein, Eva Kocher, Nils Buchholz, Matthias Casper, Max Ferber, Felix Hanschmann, Julian Krüper sowie Marcus Schnetter für wertvolle Anmerkungen, Hinweise und Kritik.

1) Im Text werden grds. wechselseitig weibliche und männliche Formen verwendet; sofern nicht anders deutlich gemacht, sind damit stets alle Geschlechteridentitäten gemeint.

2) Guldemand/Keller/Schillinger, KritV 2012, 232-244.

Professorenschaft um Bernhard Großfeld („Das Elend des Jurastudiums“),³ Uwe Wesel („Gerechtigkeit kommt nicht dran“)⁴ und Katrin Gierhake („Aufgeklärte Juristenausbildung“)⁵ neue Anstöße.

Auffällig ist allerdings, wie wenig solchen Grundsatzkontroversen vonseiten der frischen Absolventinnen neuer Schwung verliehen wird.⁶ Zwar gibt es zahlreiche gute studentische Denkanstöße zu Ausbildungsreformen.⁷ Diese eint allerdings, dass sie methodologisch die juristische Ausbildung revolutionieren möchten, um das Examen zu verändern. Unsere absolvantische Perspektive geht dagegen von der Prämisse aus, dass man sich zunächst die Examensprüfungen vornehmen muss, damit eine Ausbildungsreform überhaupt gelingen kann. Diese Differenzierung entscheidet über den angemessenen Hebelansatz für realistische Veränderungen.

Man könnte die Beharrungskräfte natürlich mit einem Schulterzucken akzeptieren. Die trotzige „wir mussten da alle einmal durch“-Attitüde ist dafür ebenso gut geeignet wie ein abschätziges Wegmoderieren aufkeimender Kritik von Studierenden. Als letzte Option kann die mehr als 200-jährige Reformresistenz schlicht Anlass zur Resignation sein. Solche Einstellungen untergraben jedoch das Ausbildungsideal,⁸ über welches sich ja eigentlich alle einig sind: Seid mündige Verfechter des Rechts!

II. Was lange währt, wird endlich „gut“?

Das gem. § 5 Abs. 1 DRiG an der Befähigung zum Richteramt ausgerichtete Studium stellt sich in den Ländern und Hochschulen unterschiedlich dar. Überall gipfelt es jedoch im gleichen Ereignis: der ersten juristischen Prüfung.⁹ Bundeseinheitlich besteht sie aus einem universitären und einem staatlichen Teil,¹⁰ der sich aus schriftlichen Aufsichtsarbeiten¹¹ und einer mündlichen Prüfung zusammensetzt,¹² die in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet und gewichtet sind. Im Durchschnitt schließen Jurastudierende in Deutschland ihr Studium nach 11,6 Semestern ab.¹³ Nun könnte man meinen, dass sich ihre Ausdauer immerhin insofern lohnt, als sie am Ende mit einem angesehenen Abschluss dastehen. Wer so denkt, dem dürfte ein Blick auf die hohen Durchfallquoten die Augen öffnen: Im Erstversuch der staatlichen Pflichtfachprüfung fielen im Jahr 2018 gan-

3 Großfeld, JZ 1986, 357–360.

4 Wesel, DIE ZEIT (21) 1989.

5 Gierhake, NJW Editorial Heft 15/2019, 3.

6 Eine plastische Beschwerde ist die des jungen Franz Kafka, der nicht fortwährend „geistiges Holzmehl“ konsumieren wollte, „das schon von tausend Mündern vorgekaut“ sei. Kafka, *Brief an den Vater*, 1919, URL= http://www.kafka.uni-bonn.de/cgi-bin/kafkadcb0.html?Rubrik=briefwec_hsel&Punkt=1919&Unterpunkt=brief (26.5.2021).

7 Etwa von de Loo/Stehmeier, KJ 2013, 383–395; Gütz/Urbaneck, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), *Prüfen in der Rechtswissenschaft*, 2013, 177–178.

8 Braun, KritV 2007, 266–276.

9 Vgl. Dauner-Lieb, *Stellungnahme (BT-Drucks. 19/23121 und 19/24643)*, 2020, 2–3.

10 Gem. § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG fließen die Ergebnisse der staatlichen Prüfung zu 70% und das Schwerpunktstudium zu 30% in die Gesamtnote ein.

11 Sechs bis sieben schriftliche Aufsichtsarbeiten, die 60–75% der staatlichen Gesamtnote ausmachen, BMJV, *Ergebnisse der juristischen Prüfungen*, 2018, Anl. 1a.

12 Tw. bestehend aus einem Prüfungsgespräch; bisweilen kommt ein Kurz- oder Aktenvortrag hinzu, ebd.

13 Ebd., Anl. 5.

ze 27,9% der Geprüften durch und stehen damit nach mehr als fünfeinhalb Jahren erst einmal ohne jeglichen Hochschulabschluss da.¹⁴

Mit der Note vollbefriedigend oder höher, also einem Prädikat, das bei Erzielen von neun der – zumindest in der Theorie – möglichen 18 Punkte erreicht wird, schließen indes nur 16,8% der Geprüften ihre staatliche Pflichtfachprüfung ab.¹⁵ Damit erreicht lediglich ein Sechstel der Absolventinnen überhaupt mehr als die Hälfte der Punkte auf der Skala. Endlich „(sehr) gut“ wird die Pflichtfachprüfung sogar nur für 2,7% der Geprüften.

Bemerkenswert sind zudem die Ergebnisse einer Studie, die sich mit den Effekten von Geschlecht und Migrationshintergrund bei der Benotung beschäftigt.¹⁶ So konnten *Towfigh et al.* einen signifikanten Unterschied der erzielten Endnote von Frauen gegenüber ihren männlichen Kommilitonen feststellen, liegt doch die Durchschnittsnote der Frauen im Examen bei 7,33 Punkten im Vergleich zu durchschnittlichen 7,62 Punkten der Männer.¹⁷ Insbesondere in der mündlichen Prüfung fällt auf, dass sich die Geschlechtsunterschiede nivellieren, sobald mindestens eine Frau Teil der Kommission ist.¹⁸ Festgestellt wurde darüber hinaus, dass Prüflinge mit Namen, die auf einen Migrationshintergrund schließen lassen, durchschnittlich 0,73 Punkte weniger erreichen als die übrigen.¹⁹

B. Diagnose

Die Zahlen allein lassen schon aufhorchen; die Vielfalt der dahinterstehenden Probleme gibt allerdings wirklich Anlass zur Sorge.

I. Preußische Pädagogik

Aktuell triggert das Examen vor allem ein Gefühl: Versagensangst. Und so ist es durchaus gewollt. Das Prüfungsdesign folgt noch immer der preußischen Maxime, wonach exorbitanter psychischer Druck auch bessere Leistungen verspreche.²⁰ Daran, dass diese These mindestens hinter den erziehungswissenschaftlichen Kenntnisstand des 20. Jahrhunderts zurückfällt,²¹ scheint sich bis heute kaum jemand zu stören.

Vielmehr wurde den Justizprüfungsämtern mit Erfindung der staatlichen Abschlussprüfungen fortwährend eingebläut, „scharf“ zu prüfen.²² Noch dazu werden die meisten Klausuren schon lange von Prüfern korrigiert, die auf das abgefragte Rechtsgebiet spezialisiert sind.²³ Die Benotung ist dementsprechend sparsam und die Fokussierung auf abseitiges Inselwissen hoch.

14 Ebd., Anl. 1a.

15 BMJV (Fn. 11), Anl. 1a.

16 Towfigh/Traxler/Glöckner, ZDRW 2018, 115 ff.

17 Towfigh/Traxler/Glöckner, ZDRW 2014, 8 (20).

18 Towfigh/Traxler/Glöckner (Fn. 16), 115 (138 ff.).

19 Ebd., 117.

20 Zu den preußischen Ursprüngen etwa Nossek, BRJ 2016, 31-37.

21 Vgl. Kullmann/Seidel, *Lernen und Gedächtnis im Erwachsenenalter*, 2000, 26.

22 Wesel (Fn. 4).

23 Großfeld (Fn. 3), 358.

Gleichzeitig bestreitet niemand, dass die besondere gesellschaftliche Relevanz und Verantwortung von Juristinnen sorgfältig vorbereitet werden muss. Die Prüfungen dürfen, ja sollten anspruchsvoll sein. „Bestenauslese“ bedeutet aber nicht, Studierende mit den Frustrationserlebnissen schlechter Noten zu stählen. Ein Studium ist kein Lehrgang bei der Fremdenlegion – man soll es nicht durchstehen und sich dabei abhärten, sondern systematisch Methoden, Denkweisen und Grenzen²⁴ seines Fachgebiets kennen lernen.

II. „Persönlichkeitszersetzende Angst“

Erst kürzlich hat die Max-Planck-Direktorin Marietta Auer die mentalen Begleiterscheinungen des Examens mit „persönlichkeitszersetzender Angst“ beschrieben.²⁵ Damit hat sie die pathologische Dimension des Ganzen auf den Begriff gebracht.

In Regensburg untersucht die Psychologische Fakultät im Rahmen des Projektes *JurSTRESS* die chronischen Belastungen von Examenskandidaten in Bayern.²⁶ Wenn die eigenen Erfahrungswerte nicht trügen, werden die Ergebnisse düster ausfallen. In der Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung waren Kommilitoninnen, die zu keiner Zeit mit Symptomen psychosomatischer Krankheiten zu kämpfen hatten, tragischerweise die glückliche Ausnahme. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Durchfall und Fieber begleiten die Prüflinge oft bis zu den Aufsichtsarbeiten – wer das nicht glaubt, sollte vor einer Examensklausur die Sanitäranlagen vor dem Prüfungsraum besuchen. Darüber hinaus wird im Grunde verlangt, dass innerhalb von acht Tagen oft mehr als 180 Seiten zu Papier gebracht werden. In anderen Worten: Sehnenscheidentzündung verhält sich zu Examenskandidatin wie chronische Knieprobleme zu Rafael Nadal.

Überraschend ist all das nicht. Zahlreiche Experten wissen mittlerweile zu berichten, dass allein quantitativ die „Grenzen der Studierbarkeit erreicht“ sind.²⁷ Das klingt unschuldig, ist aber entlarvend: Selbst die Fleißigsten unter den Studierenden haben keine Chance, die schiere Stoffmenge erschöpfend zu bewältigen – eine Schätzung „allgemein üblichen Zuschnitts“ ging bereits vor 20 Jahren von etwa 20.000 Seiten „Standardwissen“ aus.²⁸ Die notwendig resultierenden Lücken müssen (auch) psychologisch kompensiert werden. Und statt unerschütterlicher Gelassenheit regiert meistens chronischer Stress. Damit ist der Umstand, dass Profisportlerinnen und Jurastudierende sich teilweise die Mentalcoaches teilen,²⁹ nur auf den ersten Blick kurios.

III. Konformität als Karriereoption

Doch man kann auch auf das Äußerste gestresst den Anwalt des Rechtsstaats spielen. Erbarmungslos ausgedrückt: Ein Burnout greift nicht die Reflexionsgabe an.

24 Vgl. Möllers, *Acht Thesen zur Juristerei als Wissenschaft*, VerfBlog 1.8.2012.

25 Auer, *Was mich eigentlich interessiert, ist das Gesellschaftliche*, VerfBlog 29.1.2020.

26 Näheres bei Giglberger/Peter/Wüst, ZDRW 2020, 236–244.

27 Exemplarisch das Gutachten des Wissenschaftsrates, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*, 2012, 57.

28 Schwabe, JZ 2000, 33.

29 Sehl, *Juristen und Profisportler leiden ähnlich*, LTO 24.8.2020.

Unerträglich werden die Strukturen des Examens jedoch dort, wo kritisches Denken im Keim erstickt wird. Wer Erfolg haben möchte, wird so systematisch in den Opportunismus gedrängt.³⁰ Ingeborg Puppe geht sogar so weit zu vermuten, dass es die aufrechten Juristen mit Rückgrat „nicht wegen, sondern trotz ihrer Ausbildung“³¹ gibt.

Warum drängt sich dieser Eindruck auf, wenn man eine absolventische Perspektive einnimmt, aus der die institutionellen Mechanismen innerhalb der Prüfungsämter eine *black box* sind und daher von Außenwirkungen und Erscheinungsbildern auf (ggf. vermeintliche) Fakten geschlossen werden muss? Zunächst macht sich die absolute Fokussierung auf handschriftliche Klausuren in Form langer Falllösungen bemerkbar. Kandidatinnen sollen hauptsächlich in fünf Stunden und ohne Hilfsmittel einen komplexen Sachverhalt sezieren, dabei zahlreiche Rechtsprobleme lösen und das Ergebnis in sauberem Schriftbild, schönem Stil und mit logischer Stringenz auf ihr Papier bringen. Es handelt sich mit anderen Worten um ein Aufgabenformat, das niemand bei Gericht, in der anwaltlichen Praxis oder der Rechtswissenschaft ernsthaft zu seinen Tätigkeiten zählen würde.³²

Vielelleicht muss man der maximal idealisierten Versuchsanordnung im ersten Examen also schon im Ausgangspunkt bescheinigen, über die Praxistauglichkeit der Absolventen systematisch zu täuschen. Dem könnte man entgegnen: Wir messen nicht die Praxistauglichkeit, sondern den Studienerfolg. Als Indikator dafür sind die jetzigen Klausurformate allerdings auch ungeeignet. Denn viele Faktoren, die gute juristische Dogmatik bezeugen, bleiben außen vor, während andere, die faktisch über den Klausurerfolg entscheiden, von den Kandidatinnen nur schwer beeinflusst werden können. Ausgehend von Lösungsskizzen wird häufig mehr nach Schlagworten als nach Argumenten gesucht.³³ Weiterhin ist die Zeit derart knapp bemessen, dass eine auf Basis von guten Gründen operierende, streng systematische Lösung der Rechtsprobleme ohnehin nicht möglich ist – allenfalls kann der klausurtaktisch motivierte Dezisionismus mit ein paar Phrasen abgesichert werden, von denen man annimmt, dass sie einem Großteil der potentiell Korrigierenden bekannt vorkommen. Die „Ergebnisseeligkeit“ vieler Musterlösungen, die mitunter vollständig auf Urteilen zu beruhen scheinen, tut ihr Übriges: Am Bundesgerichtshof sind solche Urteile Resultate kontroverser Rechtsgespräche von erfahrenen Spitzenjuristen, denen dabei ein ganzer Mitarbeiterinnenstab zur Seite steht. Wer diesen Prozess im Examen auf fünf Stunden verdichtet und dabei die tatsächlichen Urteilsgründe zur Bewertungsgrundlage erhebt, erntet entweder unkritisch auswendig Gelerntes oder eben die Zeugnisse heilloser Überforderung.³⁴

Darüber hinaus wird den Kandidaten eine fatale Form von „Ambiguitätstoleranz“³⁵ abverlangt. Häufig mutieren Klausurlösungen aus Sicht der Absolventin zu einer Wette mit ungewissem Ausgang. Korrigiert mich X, der dogmatisch ausschließlich „hü“ für richtig hält oder erwische ich Y, die alles außer „hott“ bzgl. der einschlägigen Problematik als schweren Fehler ansieht? Dieser Umstand kulminiert in dem Satz, der vermutlich im Zuge jeder Examenvorbereitung fällt: „Das ist zwar folgerichtig/methodisch

30 Auer (Fn. 25).

31 Puppe, JuS 2020, 31.

32 Vgl. Hoven, *Wir prüfen zu viel – und dann auch noch das Falsche*, LTO 28.6.2019.

33 Sanders/Dauner-Lieb, *Der Bachelor ist kein Verlierer-Führerschein*, LTO 27.2.2021.

34 Vgl. Hoven (Fn. 32).

35 Bauer, *Die Vereindeutigung der Welt*, 2018, 16.

präzise/eine schöne Argumentation, aber schreiben Sie das bitte nicht in der Klausur!“ Gemeint ist, dass man seine Wette im konkreten Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit verliert. Wer etwa gegen beschränkt Geschäftsfähige die Nichtleistungskondition gewährt, weil Minderjährige keine wirksame Tilgungsbestimmung setzen, und damit nicht leisten können,³⁶ hat zivilrechtlich viel verstanden, lebt im Examen aber gefährlich. Wer dagegen den endlos memorierten Satz „das Anwartschaftsrecht erstarkt zum Vollrecht“ zu Papier bringt, ist sich der Zustimmung des Bewertenden i.d.R. sicher – obwohl die Aussage bereits auf logischer Ebene scheitert.

Am sichersten lebt man nämlich damit, immer die herrschende Meinung oder Position der Rechtsprechung wiederzukäuen – schließlich sind die meisten Prüfenden im Examen Praktiker. Diese erzwungene Gambling-Mentalität verstärkt die konformistische Dynamik.³⁷ Ihr viel zu großer Preis wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche jungen Juristinnen sie hervorbringen muss: Menschen mit einem rein instrumentellen Zugang zum Recht!

Bei den Absolventen verbleibt nach alldem überdies folgender Eindruck: Wer seine Wettchancen im Examen mit kritischem Denken schmälert, geht unter dem Strich ein massives biographisches Risiko ein. Die resultierenden Punktzahlen zieht man in Wissenschaft und Praxis ein ganzes (Berufs-)Leben lang als angeblich objektives Qualitätsmerkmal heran. Wer sich seine juristischen Träume erfüllen möchte, ist also, rein ökonomisch gesehen, gut beraten, im Staatsexamen anstelle von Rechtsüberzeugungen opportunistische Rechtsbekundungen vorzubringen.

Konformismus wird auf diese Weise zur Karriereoption.

IV. Wissenschaftlichkeit und „Märchenklausuren“

In Neuseeland hat man die Aufgabe der Universitäten einmal sehr schön mit der Pflicht, „Kritiker und Gewissen der Gesellschaft“ zu sein, gesetzlich abgesichert.³⁸ In Deutschland kann etwa im Hochschulrahmengesetz nachgelesen werden, dass man Absolventinnen „zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ befähigen soll (§ 7 HRG).

Der Wissenschaftsrat hatte in dieser Hinsicht der „Rechtswissenschaft“ bereits 2012 mahnend ein wenig vollbefriedigendes Zeugnis ausgestellt:³⁹ Die für die Examensprüfungen angehäufte Stofffülle erstickt reflexive Momente.⁴⁰ Norm- und Applikationswissen stehen im Vordergrund, während die intellektuelle Distanz zum Rechtsstoff nicht geprüft und damit marginalisiert wird.⁴¹ Benötigt werden hier in erster Linie Freiräume, um etwa die brachliegende Seminar-, Kolloquien- und Kleingruppenkultur zu reaktivieren.⁴²

36 Vgl. Thomale, *Leistung als Freiheit*, 2012, 53.

37 Es ist i.d.S. kein Zufall, dass mir Bourdieu (Böning, *Jura studieren*, 2017) oder Foucault (Läßle, *Juristenausbildung auf dem Prüfstand*, 2017, 22-34) gerne auf Theoretiker, die Machtmechanismen ins Zentrum ihrer Arbeit stellen, zurückgegriffen wird, um die unter der Oberfläche schlummern den Strukturen der juristischen Ausbildung zu analysieren.

38 *Education Act 1989* („critic and conscience of society“).

39 Wissenschaftsrat (Fn. 27).

40 Ebd., 53.

41 Ebd., 56.

42 Ebd., 55.

Im Hinblick auf die erste Prüfung dürfte es allerdings noch wichtiger sein, Professoren stärker in die Gestaltung einzubinden.⁴³ Das JPA Hamm hatte diesbezüglich vor nicht allzu langer Zeit mit skurrilen Verzichtserklärungen auf sich aufmerksam gemacht. Getrieben von der Sorge um exzessive Prüfungsanfechtungen, legte man den Prüflingen nahe, unwiderruflich auf die Beteiligung von Prüferinnen aus dem Hochschulbereich zu verzichten.⁴⁴ Tatsächlich zeigte man damit eine gänzlich verquere Vorstellung: Die „Wissenschaftlichkeit des juristischen Studiums“ gilt offenbar als Individualrechtsgut, über das jeder Prüfling nach Belieben disponieren kann.

Examensthemen sollten das abfragen, was der Wissenschaftsrat als „Juristische Bildung“ bezeichnet.⁴⁵ Warum verlangt man von Prüflingen keine kritischen Urteilsanmerkungen? Wo bleibt die Erörterung und Diskussion wirkmächtiger dogmatischer Texte? Wer lässt Thesen von Köpfen wie Windscheid, Radbruch, Luhmann oder Limbach evaluieren? Wann traut man sich, die (furchtbar schwere) Frage „Was ist eigentlich Recht?“ zu stellen? Wieso spielt die Rechtsvergleichung im Examen keine Rolle? Wer verlangt einmal, das Abstraktionsprinzip zu hinterfragen und Alternativen vorzuschlagen?...

Teile der Antworten nimmt wohl der Standesdünkel vorweg: Alle Formate, die nicht schwerpunktmäßig eine Falllösung im Gutachtenstil abprüfen, werden als subjektivieren-kuschelige „Märchenklausuren“ diskreditiert. Würde man ein solches fachliches Selbstverständnis wirklich ernst nehmen und konsequent zu Ende denken, wäre man gezwungen, der überragenden „gutachtenfernen“ Mehrheit von Publikationen, die an juristischen Fakultäten entstehen, das Attribut „rechtswissenschaftlich“ abzusprechen. Spätestens an dieser Stelle zeigt sich, wie abseitig der examensspezifische Wissenschaftsbegriff ist.⁴⁶

V. Examinierte Persönlichkeiten

Die dargestellten strukturellen Schwächen der ersten juristischen Prüfung bleiben dabei für die Charaktere, die ausgebildet werden sollen, nicht folgenlos. Konsequenzen lassen sich zunächst mit Blick auf die einzelne, durch Studium und Prüfung herausgebildete Persönlichkeit feststellen. Wer bereits in der Auftaktveranstaltung seines Studiums verkündigt bekommt, dass sich die Reihen dieses Hörsaals mit der Zeit derart lichten, dass weder der Nachbar links noch die Kommilitonin rechts am Ende übrig bleiben,⁴⁷ schnuppert sofort das seltsame Gemisch von Verunsicherung und Überheblichkeit, das zum Studium der Rechtswissenschaft wohl dazugehört wie Schönenfelder und Buchstütze. Verfestigt wird dies im Grunde mit jeder Prüfungsleistung, an deren Ende eine Zahl die eigene Leistung (und hoffentlich Leidenschaft) auf ein der Statistik nach eher vernichtendes denn beflügelndes Urteil herunterbricht.

Die examinierte Persönlichkeit hat diese Punkteskala internalisiert. Wenn von den Prüflingen der staatlichen Pflichtfachprüfung fast 85% bereits hinter der Hälfte der möglichen 18 Punkte zurückbleiben und dies auf eigenes Versagen zurückführen, während die anderen 15% sich durch das erreichte Prädikat und das Wissen um dessen Seltenheit

43 Ebd., 62.

44 Zum Hintergrund OVG Münster, U. v. 19.4.2021 – 14 A 1082/20.

45 Wissenschaftsrat (Fn. 27), 62.

46 Vgl. Möllers (Fn. 24).

47 Vgl. Buckel, KJ 2002, 111.

zu den wenigen Auserwählten⁴⁸ zählen, so wundert es nicht, dass das so lange studierte Recht immer öfter als hyperkomplexe Angelegenheit verstanden wird, die nur die wenigsten zu durchdringen vermögen.⁴⁹ Es stellt beinahe eine Art „Überlebensstrategie“ dar, mit der sich das individuelle Gefühl des Scheiterns auf das Maß reduzieren lässt, das es einem erlaubt, die notwendige Motivation für das Weiterpauken der unbändigen Stoffmengen aufzubringen.

Nach alledem ist klar, dass die künstlich niedrig gehaltene Punkteskala und die überbordende Stofffülle insbesondere zwei Attribute fördern, deren gemeinsames Auftreten nicht länger als Paradoxon, sondern als Konsequenz der dargestellten Prüfpraxis gelten dürfte: Die examinierte Persönlichkeit befindet sich regelmäßig irgendwo zwischen latenter Verunsicherung und elitärer Arroganz.⁵⁰ Beides qualifiziert nicht unbedingt dafür, eine verantwortungsvolle Aufgabe in der Gesellschaft oder einem Rechtsstaat zu übernehmen.

Dabei ist das Leitbild der deutschen Juristinnenausbildung seit jeher die Befähigung zum Richteramt. Richterliche Entscheidungen erfordern die Abwägung unterschiedlichster gesellschaftlicher und individueller Interessen und Belange, wird doch nicht selten eine lebensnahe Betrachtung und Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfragen notwendig. Der Erwerb von „Wertesensibilität, Urteilsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Kritikfähigkeit und Mut“⁵¹ wird in der aktuellen Konzeption der Staatsprüfung jedoch nicht gefördert, sondern wesentlich erschwert. Wem seit Beginn des Studiums nahegelegt wird, sich „bloß nicht ablenken zu lassen“ und in der mindestens zwölfmonatigen Examensvorbereitung auf soziale Kontakte und ausgleichende Freizeitaktivitäten zu verzichten, der entwickelt schnell einen Tunnelblick. Dass dies im Umkehrschluss bedeutet, dass die Studierenden jeglichen außeruniversitären Aktivitäten, Engagements oder interdisziplinärem Interesse den Rücken kehren müssen, klingt zunächst vor allem für die Betroffenen selbst nach einer schlechten Nachricht.

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass auch die Gesellschaft nicht gut daran tut, dies von denjenigen zu erwarten, die später ausgewogene Entscheidungen treffen sollen.⁵² Betrachtet man nämlich die Tätigkeiten, die nach abgeschlossener Ausbildung regelmäßig übernommen werden, so haben Staatsanwältinnen, Richter, Politikerinnen, Anwälte, Professorinnen, Justiziare und Vorstandsvorsitzende eins gemeinsam: Sie tragen Verantwortung. Ihre Persönlichkeitsstruktur hat damit eine immense gesellschaftliche Bedeutung. Durch das Examen in seiner gegenwärtigen Konzeption werden Eigenschaften und Fähigkeiten, die für diese Aufgaben unverzichtbar sind, allen voran die Empathie und Reflexion des eigenen Fachs, nicht gefördert – sie werden sogar blockiert.

Denn obwohl in der Vorbereitung auf das Examen die Grenzen der Studierbarkeit längst erreicht sind, so bleibt die Frage nach den Grenzen der eigenen Disziplin meist ausgespart. Nur mit Glück begegnen diejenigen, die es später verfechten sollen, in einem (oft belächelten) Grundlagenfach der Rechtsphilosophie oder -soziologie, der Frage nach

48 „Zweiklassengesellschaft“, Hufen, ZDRW 2013, 6.

49 Vgl. Kommer, Das freischüßler (14) 2006, 71.

50 Vgl. Buckel (Fn. 47), 112.

51 Hobe/Dauner-Lieb, Forschung & Lehre 2018, 228.

52 Vgl. Großfeld (Fn. 3), 359.

der Funktion, der Legitimation und den Grenzen des Rechts.⁵³ Gelehrt wird regelmäßig nur, was auch geprüft wird, und die Wahrscheinlichkeit, im Examen einem abseitigen Spezialfall im Gesellschaftsrecht zu begegnen, ist deutlich höher als dass eine reflektierte Auseinandersetzung mit der Legitimation des eigenen Schaffens verlangt wird. Das Bewusstwerden der eigenen rechtsstaatlichen Verantwortung kann schwerlich gelingen, wenn das Prüfungssystem die auszubildenden Juristinnen weiterhin als reine „Wissensgefäß“⁵⁴ begreift, die am Tage des Examens besser daran tun, all ihre auswendig gelernten Schemata und Kenntnisse der Einzelfallrechtsprechung unkritisch zu Papier zu bringen.

Die dabei potentiell gefährlichste Nebenwirkung der examinierten Persönlichkeit besteht in der schleichenenden Erosion rechtsstaatlicher Grundüberzeugungen. Die Überlebensstrategie der Studierenden im Umgang mit dem, was von ihnen am Tag des Examens erwartet wird, bedeutet gleichzeitig eine Hiobsbotschaft: Wer das Recht als Millenniumsproblem denkt, muss dessen Transparenz leugnen. Wer zum Einpauken erzogen statt zum Nachdenken ausgebildet ist,⁵⁵ schaltet die gründe- und rechtfertigungsbasierte Dimension juridischer Normen lieber stumm. Wer die Verwaltung der eigenen Machtposition ritualisiert hat, kann die liberale Dienstleistungskonzeption staatlicher Autorität⁵⁶ kaum verstehen.

Damit kann in der Praxis der Vertrauensvorschuss, den die Bürger eines Rechtsstaates leisten, nicht zurückgezahlt werden. Ein in der Öffentlichkeit zunehmend verkümmerner Rechtsstaatsbegriff („wir setzen Regeln durch“) mag vor diesem Hintergrund nicht einzig und allein ein Symptom ordnungspolitischer Vereinnahmung sein,⁵⁷ sondern wird von den Persönlichkeiten perpetuiert, die es nach jahrelangem Studium doch eigentlich besser wissen wollen. Ein Prädikatsexamen scheint nach alledem häufig das Resultat von Disziplin und Resilienz, von Fortune und Opportunismus der Absolventin zu sein,⁵⁸ ist aber kein Garant für die Fähigkeit der kritischen Meinungsbildung und rechtsstaatliche Haltung des Juristen.⁵⁹

C. Therapie

Eine erste juristische Prüfung ohne solche Strukturprobleme sollte gegenwärtig mindestens als „realistische Utopie“⁶⁰ erscheinen. Sehr grob gesprochen, setzt das eine zwei-gliedrige Reformperspektive voraus: Neugestaltungen *idealiter* (I.) und *realiter* (II.). Die im Folgenden skizzierten Ideen verstehen wir als Vorschlag – wenn dieser eine Debatte über denkbare Verbesserungsmöglichkeiten anstößt, ist dessen Zweck bereits erreicht.

53 Vgl. Gierhake, *Die Vernunft lässt sich nicht auf Dauer unterdrücken!*, 2020, URL= https://www.uni-regensburg.de/assets/rechtswissenschaft/strafrecht/gierhake/interview_uni_regensburg.pdf (26.5.2021).

54 Ebd.

55 Vgl. Wassermann, *Erziehung zum Establishment*, 1969, 37.

56 Dazu Raz, Minnesota Law Review (90) 2006, 1003-1044.

57 Pichl, *Gefährliche Rede vom "Rechtsstaat"*, LTO 27.2.2019.

58 Vgl. Boisen, BRJ 2016, 30.

59 Vgl. Hobe/Dauner-Lieb (Fn. 51), 226 f.

60 Rawls, *Justice as Fairness*, 1985, 4-5; vgl. auch Wright, *Envisioning Real Utopias*, 2010.

I. Mehr Theorie, weniger „Theorien“

Setzt man sich ernsthaft zum Ziel, fortan „wissenschaftliche Rechtsdogmatik“⁶¹ zu prüfen, hat das weitreichende Konsequenzen: Bereits im universitären Schwerpunktbereich sollten ausschließlich Seminar- und Kleingruppenformate angeboten und als Studienleistungen Hausarbeiten und Vorträge anstelle von Falllösungs klausuren verlangt werden.⁶² Veranstaltungen zur Methodenlehre sowie typische Grundlagenfächer (z.B. Rechtsvergleichung, -soziologie, -philosophie oder -ökonomik) sind fester Bestandteil der Lehre.

Im staatlichen Prüfungsteil wäre sodann eine häufige Teilung der Klausuren in Themenklausuren mit echtem Reflexionsanspruch (Urteilsbesprechungen, Aufsätze, Zusatzfragen etc.) und Fallklausuren mit handwerklichem Anspruch (Rechtsgutachten) wünschenswert. Die Stoffauswahl beschränkt sich auf Themenkomplexe, die grundlegende Strukturen des deutschen Rechts abbilden und sich besonders für methodisches Arbeiten und Argumentieren eignen. Genaue Kenntnisse zu irgendeiner „Rechtsprechung“ sind dagegen allenfalls als rechtshistorisches Wissen relevant. Weiterhin wird den Kandidatinnen erlaubt, bei der Erstellung von Gutachten Standardkommentare⁶³ und juristische (online) Datenbanken zu konsultieren. Mittelfristig ist auch die Umstellung auf ein „E-Examen“ geboten – von Hand schreibt im Jahr 2021 kein Richter seine Urteile.⁶⁴

Die Zweitkorrektur der Klausuren erfolgt ohne Kenntnis des ersten Votums;⁶⁵ bislang gibt es leider regelmäßig Zweitvoten, die sich in dem Satz „Ich schließe mich der Bewertung an“ erschöpfen. Für das mündliche Prüfungsgespräch empfiehlt es sich zudem, mehr auf „Sachverhalte“ zu verzichten und stattdessen Verständnisfragen aus diversen Rechtsbereichen zu stellen.

Schließlich muss auf lange Sicht auch das „gespenstische“⁶⁶ Notensystem revolutioniert und an die Punkteskala der anderen Studiengänge angeglichen werden.

II. Was sich kurzfristig ändern kann

Ein derart drastischer Kurswechsel in der juristischen Ausbildung ist – gerade mit Blick auf den bisherigen Reformwillen – realistischerweise nicht zu erwarten. Dennoch ließen sich durch wenige Handgriffe schon spürbare Verbesserungen herbeiführen.

Eine entsprechende Maßnahme ist die flächendeckende Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses,⁶⁷ damit man nicht nach fünf Jahren an der Universität „mit Abitur und Führerschein“ in der Hand dasteht. Dieser integrierte Bachelor soll das Staatsexamen nicht ersetzen, wäre aber ein sinnvolles Sicherheitsnetz, wenn z.B. ein Beruf in einem Unternehmen angestrebt wird.⁶⁸

61 Jansen, *Rechtswissenschaft und Rechtssystem*, 2018, 57.

62 In diese Richtung Wissenschaftsrat (Fn. 27), 207; vgl. Möllers (Fn. 24).

63 Dauner-Lieb (Fn. 9), 6.

64 In diese Richtung weist auch der insoweit begrüßenswerte Antrag der FDP-Fraktion, BT-Drs. 19/23121.

65 Dauner-Lieb (Fn. 9), 6-7. Das setzt natürlich voraus, dass die Klausurkorrektur angemessen entlohnt wird. Hier besteht erfahrungsgemäß erheblicher Nachholbedarf.

66 Albrecht, *Vom Falschen lösen, dem Richtigsten sich zuwenden*, 2012, 3.

67 Dafür Dauner-Lieb (Fn. 9), 8-9.

68 Die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses wird von ca. 82% der Studierenden befürwortet, vgl. *Abschlussbericht zur dritten bundesweiten Absolventenbefragung des BRV*, 2019, 26.

Im Übrigen sollte vor allem beim staatlichen Teil der ersten Prüfung angesetzt werden, um die akutesten Beschwerden zu lindern. Hier muss zunächst der *elephant in the room* angesprochen werden: Der für das erste Examen vorgesehene Prüfungsstoff ist zu umfangreich (und wird in der Prüfungspraxis relativ nonchalant erweitert).⁶⁹ Dieser Beitrag will und kann keine einzelnen Kürzungsvorschläge unterbreiten; andere haben sich mit dieser Problematik zudem bereits auseinandergesetzt.⁷⁰ Um es trotzdem deutlich zu sagen: An der ersatzlosen Streichung bestimmter Prüfungsgegenstände und somit merkbarer Reduzierung der Stoffmenge kommt man nicht vorbei.⁷¹ Viel wäre schon gewonnen, wenn sich die Prüfungsämter an die gesetzlichen Vorgaben hielten und „im Überblick“ verlangte Kenntnisse tatsächlich auch nur im Überblick abfragten. Der baurechtliche Gebietserhaltungsanspruch zum Beispiel lässt sich kaum durch systematische Arbeit mit dem Gesetz herleiten, sondern ist nur demjenigen bekannt, der sich mit der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vertraut gemacht hat. Dies hindert die Justizprüfungsämter freilich nicht daran, genau dieses Rechtsproblem zum zentralen Gegenstand von öffentlich-rechtlichen Examensarbeiten zu machen.⁷²

Das bislang praktizierte System mit sechs fünfstündigen Fallklausuren innerhalb von maximal zehn Tagen könnte durch einen „Klausurenmonat“ ersetzt werden, in dem Kandidaten acht dreistündige Arbeiten anfertigen. Die beiden zusätzlichen Prüfungen setzen sich zusammen aus einer weiteren Strafrechtsarbeit und einer Themenklausur, die zum Beispiel eine kritische Urteilsbesprechung oder die Analyse einer juristisch bedeutsamen historischen Quelle zum Gegenstand haben.

In der mündlichen Prüfung werden – soweit vorgesehen – ausschließlich Themenvorträge gestellt, während in den Prüfungsgesprächen zumindest auch abstrakte Fragen eingeflochten werden sollten, um einer gesprochenen Klausur vorzubeugen. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, die Prüfungskommissionen so zu besetzen, dass mindestens eine Frau hierin vertreten ist, um die von *Towfigh* nachgewiesenen Geschlechtsunterschiede in der Bewertung zu nivellieren. Weiterhin treten wir dafür ein, dass zumindest ein Kommissionsmitglied von der Universität kommen muss; schließlich erwirbt man einen rechtswissenschaftlichen Abschluss.⁷³

D. Fazit

Das erste Staatsexamen hält sich in seiner aktuellen Erscheinungsform im Grunde seit 200 Jahren – und doch kann man ihm keinen guten Zustand attestieren.

Die Gründe hierfür sind vielfältig und verstärken sich gegenseitig: Da ist an erster Stelle ein vor allem durch die Staatsprüfung, aber auch an der Universität gefördertes verzerrtes Selbstbild, wonach das Recht und sein Studium nur von einer hochqualifi-

69 Vgl. Großfeld (Fn. 3), 357 f.

70 Vgl. etwa Hamburger Initiative, ZRP 2016, 205 (207 f.); Wissenschaftsrat (Fn. 27), 58.

71 So bereits die Initiative für eine Reform des juristischen Studiums („*Ladenburger Manifest*“), NJW 1997, 2935; vgl. auch: Hamburger Initiative (Fn. 70), 205 f. sowie Hoven, *Wie eine Reform des Staatsexamens aussehen müsste*, FAZ 6.8.2019.

72 Tenor aus dem unirep-Klausurenkurs: „Das mag bedauerlich sein, entspricht aber der Prüfungsrealität.“

73 Hier lohnt sich ein Blick auf die Regelungen zum medizinischen Staatsexamen (§ 15 Abs. 2 ÄÄprO).

zierten Elite bewältigt werden können. Aus einem gewissen Blickwinkel birgt dieses Verständnis durchaus einen Funken Wahrheit, denn herausragende Juristinnen sind in der Lage, komplexen Abwägungen und geisteswissenschaftlich „aufgeladenen“ Fragen mutig und souverän entgegenzutreten.⁷⁴ Allein: Das ist nicht die Perspektive, die Studierenden dieser Generation vermittelt wird. Sie müssen sich dadurch „auszeichnen“, dass sie sich bis zur Selbstaufgabe disziplinieren können. Welcher Zweck damit verfolgt wird, bleibt unklar. Um noch einmal zum Tennis zurückzukehren: Wenn Rafael Nadal ab jetzt nur noch Rückhand-Slice spielen würde, wäre das äußerst anspruchsvoll – und ziemlich unsinnig.

Zudem gilt es, eine giftige Zweiteilung aufzubrechen: Auf der einen Seite die erleichterten Profiteure, die kurz nach dem Examen in eine kollektive Amnesie zu verfallen scheinen. Auf der anderen Seite die verschämten Gescheiterten, denen nicht zugehört wird, sofern sie die eigene Sprachlosigkeit überwinden.⁷⁵

Dazu gesellt sich eine weit verbreitete Skepsis gegenüber anderen Wissenschaften bzw. Wissenschaftskulturen. Die deutsche Ausbildung wird immer noch von vielen Juristinnen als die „reine Lehre“ empfunden. Es gibt gerade an den Universitäten Ansätze zu mehr interdisziplinärer Forschung, doch meistens werden soziologische, psychologische, philosophische oder ökonomische Einflüsse (um nur ein paar zu nennen) in der Ausbildung gönnerhaft belächelt. Gleches gilt für Erkenntnisse der Rechtsvergleichung – als wären zum Beispiel unsere europäischen Nachbarn Rechtsstaaten zweiter Klasse. Dabei sollten wir uns immer wieder die Frage stellen, ob wir Juristinnen ausbilden, die unseren Rechtsstaat verteidigen können. In der ersten Prüfung werden kritische Argumentation und differenziertes Urteilsvermögen jedenfalls nicht allzu großgeschrieben.

All diese Beobachtungen haben die von uns vorgestellten Verbesserungsvorschläge inspiriert. Einige davon halten wir gewissermaßen als intensivmedizinische Maßnahmen für dringend geboten, andere sind eher als Teil eines langfristigen Rehabilitationsprogramms zu betrachten. Uns ist bewusst, dass diese Ideen nicht sofort und nur zu einem gewissen Grad umgesetzt werden. Vielleicht kann man auch vieles in diesem Text für übertrieben, alarmistisch, ja naiv halten. Wer es mit Joseph Beuys hält, hätte selbst dann noch Hoffnung: „Mit dummen Fragen fängt jede Revolution an.“

Dass wir diesen Beitrag trotz der geringen Aussicht auf Besserung verfasst haben, zeigt die Ernsthaftigkeit der Lage – es drohen weitere 200 Jahre im Wachkoma.

74 Vgl. Hufen (Fn. 48), 15–16.

75 Auer (Fn. 25), Kommentarspalte.